

Nach den allerdings spärlichen Zeugnissen war sie im Frankenreiche seit mehr als zwei Jahrhunderten bekannt; mit ihr beschäftigte sich das Concil von Tours im Jahre 567¹. Klar erfassbar ist ihr Wesen und ihre Bedeutung erst seit Chrodegang von Metz (742—766). Seine Regel², die noch allein die Verhältnisse der Metzger Geistlichkeit ins Auge gefasst hatte, wurde die Vorlage für die Aachener Institutio, d. h. ihren selbständigen, ausschliesslich für Kanoniker bestimmten Theil, nachdem die erste, weitaus grössere Hälfte ohne Rücksicht auf die Artunterschiede innerhalb der nicht regularen Geistlichkeit Auszüge aus Kirchenvätern, alten Kanonen und päpstlichen Dekreten gebracht hatte. Der Institutio mangelt aus diesem Grunde die innere Einheit³. Sie wurde auch nicht dadurch erreicht, dass z. B. das Schlusscapitel auf die vorangehenden Excerpte verwies. Organisatorische Bestimmungen bringen allein die cc. 114—125. 131—145, in denen man diejenigen Chrodegangs verallgemeinerte, um die neuen Satzungen auf alle Kanonikercongregationen zur Anwendung bringen zu können, — freilich ohne ein wirklich plastisches Bild der *vita canonica* zu zeichnen. Immerhin bleibt der Aachener Versammlung und ihrem Werke ein Verdienst: sie ersetzte eine Regel mit begrenztem Geltungsgebiete durch eine solche für das ganze Reich, verdrängte die in Capitularien⁴ und Synodalschlüsse⁵ verstreuten Vor-

1) c. 13; MG. Conc. I, 125. — Im Allgemeinen vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 495. II, 662; Hinschius, Kirchenrecht II, 51 ff.; Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1885) 27 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 225. 2) Ueber die Handschriften, Recensionen und Ausgaben der Regel vgl. Anhang I. Im Folgenden ist die Ausgabe von W. Schmitz (Hannover 1889) benutzt. — Ueber Chrodegang vgl. Rettberg I, 495; Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) 205 ff.; Schneider 30 ff.; Hauck II², 62 ff. 3) Das Gleiche gilt von dem Verhältnis der cc. 1—6 zu cc. 7—28 der Institutio sanctimonialium. 4) Vgl. aus den Jahren 789—813 MG. Cap. I, 59 c. 72; 60 cc. 73. 77; 66 c. 2; 92 c. 1; 103 c. 32; 110 cc. 1. 11. 16; 122 c. 10; 140 c. 2; 161 c. 11; 163 c. 10; 173 c. 4; 175 c. 3; 183 c. 10; 191 c. 2; 209 c. 1; 240 lin. 11—14; dazu 234 c. 9; 235 c. 10. — S. auch das Schreiben Karls des Grossen 801 oder 802, MG. Epp. IV, 400 lin. 36 (Mühlbacher n. 392), dazu Pückert, Aniane und Gellone 248 ff. 5) Verneuil 755 c. 11; (Aschheim 756 c. 9?); 779—780 (MG. Cap. I, 52); Riesbach u. s. w. 799? 800? cc. 2. 44; Aachen 802 März cc. 1. 13. 19. 21. 22. 40 (MG. Cap. I, 92—95. 98); Arles 813 cc. 6. 8; Reims 813 cc. 8. 25. 26; Mainz 813 cc. 9. 19—21; Châlon-sur-Saône 813 c. 40; Tours 813 cc. 23. 24. 31. Ist kein Druckort vermerkt, so giebt ihn das Verzeichnis, N. A. XXIV, 467 ff. Vgl. auch die sog. Synodalstatuten des Bonifatius (Hartzheim, Conc. Germ. I, 74; s. N. A. XXVI, 667) cc. 12. 15; ersteres aber enthält gegenüber